

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Generalsekretariat
Rechtsdienst
3003 Bern

elektronisch an: regulierung@gs-efd.admin.ch

2. Oktober 2015

Katrin Lindenberger, Direktwahl +41 62 825 25 20, katrin.lindenberger@strom.ch

Anhörung zur Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns namens des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) für die Möglichkeit, zum Entwurf der Finanzmarktinfrastrukturverordnung Stellung nehmen zu können und nehmen diese gern wahr:

Der VSE hat sich bereits im Rahmen des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) dafür eingesetzt, dass eine möglichst EU-konforme Regulierung geschaffen wird. Er begrüsst, dass dieses Äquivalenz-Prinzip nun auch in der Finanzmarktinfrastrukturverordnung weitgehend berücksichtigt wurde.

Als besonders positiv streicht der VSE hervor, dass die von Bundesrätin Widmer-Schlumpf in der parlamentarischen Beratung in Aussicht gestellte Ausnahmebestimmung für physisch erfüllte und über organisierte Handelssysteme gehandelte Rohwarenderivate in die Verordnung Eingang gefunden hat (Art. 2 Abs. 3 lit. b. FinfraV). Sie ist für die Unternehmen der Stromwirtschaft von grosser Bedeutung und sorgt dafür, dass die hiesigen Vorschriften nicht über die Definition des Derivatebegriffs der EU hinausgehen.

Hingegen besteht insbesondere in zwei Punkten Ergänzungsbedarf:


Art. 77 des FinfraG hält fest, dass das Transaktionsregister den Behörden Zugang zu denjenigen Daten gewährt, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Im Fall der Elektrizitätskommission geht es dabei nicht um Transaktionsdaten über Energie-Derivatgeschäfte im Allgemeinen, sondern ausschliesslich um entsprechende Geschäfte, deren Basiswert Strom ist. Dies ist in Art. 60 FinfraV zu präzisieren. Zudem sollte der Zugang aller Behörden zu den Registerdaten aus Gründen der Kosteneffizienz grundsätzlich über eine standardisierte Schnittstelle und in einem einheitlichen Format erfolgen.

Bei wesentlichen Wechselkursveränderungen zwischen Franken und Euro müssen die Schwellenwerte der Durchschnittsbruttopositionen ausstehender OTC-Derivatgeschäfte für Nichtfinanzielle Gegenparteien auf dem Verordnungsweg angepasst werden (Art. 84 Abs. 1). Durch eine direkte Kopplung der Schwellenwerte an den Euro kann dies vermieden werden.


Im Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme von swisselectric, die wir unterstützen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse
VSE / AES



Michael Frank
Direktor



Thomas Zwald
Leiter Public Affairs